

und Betrieben erstreckt sich jedoch nur auf Sendungen persönlichen Charakters.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Unbefugter sich Kenntnis von dem gedanklichen Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder dem Inhalt einer verschlossenen Sendung verschafft. Geschützt wird der Inhalt der verschlossenen Sendung gegen *unberechtigte Kenntnisnahme*. Die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung des Inhalts kann nach anderen Bestimmungen strafbar sein. Die Kenntnisnahme ist unberechtigt, wenn sie ohne Einverständnis des Berechtigten bzw. ohne eine gesetzliche Befugnis erfolgte. Liegen die Voraussetzungen des § 3 StGB vor und ist die Handlung ein Disziplinarverstoß, können Disziplinarmaßnahmen angewandt werden (§3 Abs. 2 StGB).

Verletzungen des Postgeheimnisses, die von *Mitarbeitern oder Beauftragten der Deutschen Post* in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit begangen werden, sind in § 202 StGB besonders geregelt. Werden durch die Handlungen bedeutsame, insbesondere geheimzuhaltende Informationen erlangt, ist zu prüfen, ob die §§ 97,98,172,245,246 oder 272 StGB anzuwenden sind.

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Mit § 136 StGB werden die *persönlichen Interessen der Bürger vor unbefugten Offenbarungen* gesichert. Das Berufsgeheimnis dient der Herstellung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen dem rat- und hilfeschuchenden Bürger und dem Berufsausübenden. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um die ärztliche und juristische Berufstätigkeit zum Nutzen der Gemeinschaft und des einzelnen ausüben zu können. Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sind *Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen, Apotheker* und deren Mitarbeiter verpflichtet.

Mitarbeiter sind alle Personen, die notwendigerweise mit den der Geheimhaltung unterliegenden Tatsachen bekannt werden, z. B. Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistentinnen, aber auch Personen, die während ihrer Berufsausbildung eine praktische Tätigkeit ableisten. Bei Schreibkräften und anderen Mitarbeitern, die nur technische Arbeiten verrichten, ist zu prüfen, ob sie durch ihre Tätigkeit zwangsläufig Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen müssen, wie die Arztsekretärin oder die Sekretärin des Rechtsanwalts. Mitarbeiter sind aber auch Personen, die auf Anweisung des Arztes oder anderer zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Verpflichteter tätig werden, ohne unmittelbar mit ihnen zusammenzuarbeiten, wie Labor-

hilfen, Heilgymnastiker oder Masseur. Der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Personenkreis wird, soweit es die Ausübung medizinischer und unmittelbar damit zusammenhängender Tätigkeit betrifft, von einer Reihe *strafrechtlicher Sonderbestimmungen* erweitert (vgl. § 18 der VO über die Berufserlaubnis und Berufsausbildung in mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen vom 17. 2. 1955, GBl. I S. 149 i. d. F. des Anpassungsgesetzes; § 30 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 2. 1961, GBl. II S. 85 i. d. F. des Anpassungsgesetzes).

Zu den Mitarbeitern zählen nicht diejenigen Personen, deren Tätigkeit inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (z. B. Raumpfleger und Kraftfahrer). Auch diesen Mitarbeitern gegenüber müssen die nach § 136 StGB Verpflichteten das Berufsgeheimnis wahren. Erhalten Reinigungskräfte, Kraftfahrer usw. unbeabsichtigt Kenntnis von einem Berufsgeheimnis oder verschaffen sie sich eine solche Kenntnis widerrechtlich und geben sie weiter, dann sind sie disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Die Mitarbeiter der Sozialversicherung und die SV-Bevollmächtigten in den Betrieben sind keine Mitarbeiter im Sinne des § 136 StGB. Eine unbefugte Offenbarung der ihnen bekannt werdenden Tatsachen kann disziplinarisch geahndet werden.

Die *Schweigepflicht* erstreckt sich auf *alle Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht*.⁵⁸) Sie zu bewahren liegt auch im gesellschaftlichen Interesse und entspricht den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens. Das persönliche Interesse der Bürger erfordert auch, daß Informationen über wesentliche betriebliche oder dienstliche Gegebenheiten, die vom hilfe- oder ratsuchenden Bürger dem nach § 136 StGB Verpflichteten im Zusammenhang mit seiner ärztlichen oder juristischen Tätigkeit an vertraut werden, ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen. Die geheimzuhaltenden Tatsachen können den rat- oder hilfeschuchenden *Bürger selbst*, aber auch *andere Personen* (Ehefrau, Verlobte usw.) betreffen. Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung muß aber in jedem Fall bei demjenigen vorliegen, der einem Arzt, Rechtsanwalt usw. Tatsachen aus der persönlichen Sphäre an vertraut. Der Geheimnisschutz kommt unmittelbar dem Anvertrauenden und durch ihn auch dritten Person zugute. Dem Berufsgeheimnis unterliegen nicht sol-

58 Vgl. S. Wittenbeck, „Schweigepflicht und Aussageverweigerungsrecht des Arztes“, Neue Justiz, 18/1970, S. 540 ff.